



Ausweisordnung

Österreichischer Taekwondo Verband

Au 15

A-6134 Vomp

ZVR 012244781

www.otdv.at

Gültig ab 1.4.2024

1. Definition

Die Ausweisordnung des ÖTDV regelt alle Angelegenheiten über die Verwendung und den Umgang mit dem offiziellen ÖTDV Taekwondo Ausweis. Der ÖTDV Ausweis, in Folge nur kurz Ausweis genannt, ist das offizielle Verbandsdokument für alle im administrativen und sportlichen Bereich nötigen Daten und hat somit den Stellenwert einer Urkunde.

Alle Mitglieder von den ÖTDV angehörenden Vereinen sind ausnahmslos verpflichtet, einen gültigen Ausweis zu haben.

2. Verwendungszweck

Ein gültiger Ausweis ist für die Teilnehmer an sämtlichen Veranstaltungen des ÖTDV verpflichtend. Es ist daher vor Beginn einer Veranstaltung von einer durch den ÖTDV bzw. vom Veranstalter bestimmten Person der Ausweis auf seine Gültigkeit zu prüfen.

Dies gilt sinngemäß auch für die an einer Veranstaltung Beteiligten wie aktive Kampfrichter, Lehrbeauftragte, Trainer und Prüfer.

Der Ausweis dokumentiert folgende Informationen, sofern sie ordnungsgemäß eingetragen bzw. registriert sind:

- Personalien des Inhabers
- Vereinszugehörigkeit
- Lizenzen
- ärztliche Eintragungen
- Graduierungen laut Prüfungsordnung des ÖTDV
- sportliche Erfolge des Inhabers
- verbandsrelevante Informationen über den Inhaber

3. Gültigkeit

Der Ausweis ist nur gültig, wenn folgende Erfordernisse gegeben sind:

- ÖTDV Ausweisnummer
- Unterschrift des ÖTDV-Präsidenten
- Unterschrift des Landesverbandspräsidenten (bzw. bei Vereinen, welche keinem LV angehören, die Unterschrift des ÖTDV-Generalsekretärs).
- ordnungsgemäße Eintragung der Personalien und der Vereinszugehörigkeit (mit genauer Vereinsbezeichnung und dem Eintrittsdatum)
- Unterschrift des Vereinsobmannes
- bei Vereinswechsel ist die Bestätigung der Vereinszugehörigkeit durch den Landesverband mittels Unterschrift und Stempel, bzw. bei Vereinen, welche keinem LV angehören, durch die Unterschrift des ÖTDV Generalsekretärs und den ÖTDV Stempel erforderlich.
- sofern bereits Graduierungen vorhanden sind, die ordnungsgemäße Eintragung lt. PO des ÖTDV
- bei Lizenzinhabern die ordnungsgemäße Eintragung und Registrierung durch den Zeichnungsberechtigten des ÖTDV laut Verordnung.
- Foto des Inhabers, welches vom Verein, LV oder ÖTDV abgestempelt sein muss
- erforderliche Daten des Inhabers
- Unterschrift des Inhabers
- gültige Jahresmarke (ab September des laufenden Jahres nicht mehr nötig; dafür muss die JM des Folgejahres unbedingt vorhanden sein).

Eintragungen im Ausweis dürfen nur von den hierfür ermächtigten Personen des ÖTDV erfolgen. Eventuelle Eintragungen von nicht ermächtigten Personen sind ungültig.

Bei schwerwiegenden Eintragungsmängeln ist der Ausweis sofort einzuziehen. Der weitere Entscheidungsvorgang obliegt dem ÖTDV Vorstand unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist.

Schwerwiegende Mängel sind eigenmächtige Änderungen bei Lizenzeintragungen, Graduierungseintragungen, ärztliche Eintragungen sowie persönliche Daten, soweit die Sicherheit betreffen.

4. Zuständigkeit für die Eintragungen im Ausweis

a. Allgemeine Daten: Die ausgebende Stelle

b. Vereinszugehörigkeit: Der Verein

c. Graduierungseintragungen:

Kup-, Poom- und Dan-Grade bzw. die Bestätigung über die erfolgreiche Ablegung oder die Anerkennung einer entsprechenden Prüfung werden von den dazu ermächtigten Personen lt. PO des ÖTDV eingetragen; Für eine anerkannte Prüfung muss die Prüfungsmarke, sowie eine gültige Jahresmarke eingeklebt sein. Grundsätzlich muss bereits bei Antritt zur ersten ordentlichen ÖTDV Prüfung (10.Kup) ein gültiger Ausweis vorhanden sein.

d. Lizenzeintragungen: Die ermächtigten ÖTDV Organe:

Eine Lizenz ist nur gültig, wenn Sie in folgender Weise eingetragen ist:

-Lizenzregistriernummer des ÖTDV

-ÖTDV-Stempel bei der jeweiligen Lizenz

-Unterschrift des Eintragungsberechtigten und Datum

Alle anders eingetragenen Lizenzen sind nicht gültig.

e. Wettkampferfolge:

Darf nur die in der Ausschreibung aufscheinende Wettkampfleitung durchführen; für die Anerkennung sind Stempel und Unterschrift unbedingt erforderlich.

f. Ärztliche Eintragungen (mit Datum, Stempel, Unterschrift)

g. Ärztliche Untersuchungen:

Alle zwei Jahre bzw. Wettkämpfer einmal jährlich. Zuständig sind praktischer Arzt, Facharzt oder medizinische Untersuchungsstelle.

h. Kopf KO Sperren:

Verbandsarzt, Wettkampfarzt, Wettkampfleitung (nur wenn kein Arzt anwesend)

i. Sanktionen:

Verein, Landesverband, ÖTDV

5. Verlust des Ausweises

Bei Verlust des Ausweises ist dies sofort der ausgebenden Stelle zu melden. Diese muss den Verlust dem Landesverband und weiter dem ÖTDV schriftlich mitteilen. Die Neuausstellung und die Eintragung der Daten im Ausweis (ausgenommen ärztliche Untersuchung) übernimmt der ÖTDV Präsident. Die ärztliche Untersuchung ist neu vorzunehmen. Der Ausweis muss mit der Kennzeichnung „Duplikat“ versehen werden.

6. Vereinswechsel

Der Vereinswechsel erfolgt mit der Austrittserklärung des ursprünglichen Vereins (Unterschrift im Ausweis) und mit der Eintrittserklärung des neuen Vereins (Unterschrift im Ausweis). Erfolgt vom ursprünglichen Verein keine Austrittserklärung kann das Mitglied oder dessen gesetzlicher Vertreter, den Austritt per Austrittserklärung bestätigen. Vereinswechsel sind dem LV (neuer LV) und dem ÖTDV zu melden und diese bestätigen den Wechsel.

Der Übertritt kann vorderhand nicht erfolgen bei:

- privatrechtlich-vertraglichen Bindungen an den ursprünglichen Verein
- bei Sanktionen laut ÖTDV Statuten

Eine Doppelmitgliedschaft ist zwar möglich, jedoch im Ausweis (es ist jedoch nur ein Ausweis zulässig) darf nur ein gültiger Verein eingetragen sein, und der Sportler darf nur mit Erlaubnis dieses Vereins starten.

(Hinweis: Nennungen zu Meisterschaften sind nur mit gültiger Vereinsunterschrift möglich).

7. Gebühren- und Kostenregelung

Der Vorstand des ÖTDV hat die Kosten für den Ausweis, sowie die Kosten für die Jahresmarke festzulegen. Diese Gebühren sind für den gesamten Wirkungsbereich des ÖTDV verbindlich, d.h. der Ausweis und die Jahresmarke müssen für jeden gleich viel kosten.

Verstöße gegen diese Gebührenregelung bezüglich des ÖTDV Ausweises werden lt. Statuten des ÖTDV geahndet.

8. Strafbestimmungen

Bei vom Ausweisinhaber verschuldeten, schwerwiegenden Eintragungsmängeln laut Pkt. 3 der Ausweisordnung, hat der ÖTDV Vorstand die Möglichkeiten, den Ausweis bis zu einem Jahr einzuziehen; im Wiederholungsfalle kann ein dauernder Entzug erwogen werden. Bei Vergehen von Eintragungsberechtigten werden diese nach den jeweiligen Ordnungen sanktioniert.

9. GAL/GOL Karten

Eine GAL (Global Athlete Licence) und GOL (Global Official License) ist die jährliche Lizenz des Weltverbandes und ist für sämtliche Veranstaltungen des Weltverbandes verpflichtend. Eine GAL/GOL kann nur beantragt werden, wenn ein gültiger ÖTDV Ausweis mit aktueller Jahresmarke vorhanden ist. Für den Nachweis ist der Lizenzanforderende Verein oder Mitglied selber zuständig. Eine GAL/GOL wird ausschließlich über das vom Weltverband organisierte Lizenzsystem (SimplyCompete) vergeben, welcher der ÖTDV für seine Mitglieder die Freigabe regelt.